

08 Abschlüsse und Qualifikationen

Abschlüsse

Abschlussprüfung

Berufsbildende mittlere Schulen (BMS, 3- bis 4-jährige Fachschulen) enden mit einer Abschlussprüfung und führen zu beruflichen Qualifikationen, die zur unmittelbaren Ausübung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten befähigen und den Zugang zu reglementierten Berufen eröffnen.

Reife- und Diplomprüfung

Berufsbildende höhere Schulen (BHS, 5-jährig) schließen mit einer Doppelqualifikation ab: Die Reife- und Diplomprüfung eröffnet den Zugang zum Hochschulbereich sowie den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen und ermöglicht somit die unmittelbare Ausübung von gehobenen Berufen.

Die Projektarbeit/Abschlussarbeit zur Abschlussprüfung bzw. Diplomarbeit zur Reife- und Diplomprüfung gibt den Schüler/innen die Möglichkeit, all das zu demonstrieren, was sie an praxisrelevanten Fähigkeiten und Kenntnissen erlernt haben.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 gibt es eine **kompetenzorientierte Form der Reife- und Diplomprüfung**, die neben den Diplomarbeiten für alle Kandidat/innen eine standardisierte Form schriftlicher Prüfungen aus Deutsch, lebenden Fremdsprachen und der angewandten Mathematik vorsieht. Für die Fremdsprachen bedeutet dies eine Zertifizierung des sprachlichen Niveaus laut Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf B2, für die zweiten lebenden Fremdsprachen eine Zertifizierung auf Niveau B1, die in den Zeugnissen auch ausgewiesen wird. Mit beiden Innovationen, der Diplomarbeit und der Teilstandardisierung, ist der Abschluss der BHS-Formen international noch konkurrenzfähiger.

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist der Abschluss der Ausbildung in einem Kolleg oder einer Akademie für Sozialarbeit, aber auch ein Teil der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen (Reife- und Diplomprüfung).

EU-Anerkennung

Die neue **Richtlinie (RL) 2013/55/EU** zur Änderung der RL 2005/36/EG **über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** ist mit 18. Jänner 2014 in Kraft getreten und von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Durch den Entfall der Anhänge II und III kommt es zu einer deutlichen Vereinfachung der Anerkennung von Berufsqualifikationen und zur Steigerung der Mobilität sowie zu einer weiteren Straffung und damit erhöhten Transparenz der Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen.

Nach wie vor gibt es die **Niveaus a, b, c, d und e**. Der **BMS-Abschluss** entspricht dem Niveau b, der **BHS-Abschluss** dem Niveau c, wobei gemäß der neuen RL

(Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii) das Niveau c am Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer BHS vermerkt sein muss.

Nach Art. 13 Abs. 3 erkennt der Aufnahmemitgliedstaat die Bescheinigung an, durch die der Herkunftsmitgliedstaat bestätigt, dass die in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii genannte Ausbildung dem in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer i vorgesehenen Niveau gleichwertig ist.

Österreichische BHS-Abschlüsse werden nach Artikel 13 der neuen Richtlinie auch in jenen Mitgliedstaaten anerkannt, die für den betreffenden Beruf eine Ausbildung auf dem Niveau e (postsekundäre Ausbildung von mindestens vier Jahren) vorsehen. Dies stellt eine Verbesserung für Inhaber von BHS-Abschlüssen dar, die nach der bisherigen Rechtslage (Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG) nur einen Anspruch auf Anerkennung haben, wenn im Aufnahmestaat eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren verlangt wird, nicht aber bei einer Ausbildung die länger als vier Jahre dauert.

Wie bisher kann der Aufnahmestaat – im Falle von wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung – Ausgleichsmaßnahmen setzen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung).

Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED)

Die Bildungssysteme der verschiedenen Länder sind unterschiedlich aufgebaut und daher oft nur schwer miteinander vergleichbar.

ISCED ist ein Instrument der Statistik und dient dem **internationalen Vergleich von Bildungsabschlüssen**. ISCED hilft der Bildungsforschung und Bildungspolitik, die Bildungssysteme im OECD Raum (www.oecd.org) mit dzt. 34 Mitgliedsstaaten vergleichen, analysieren und verbessern zu können. Durch die Anführung des ISCED Niveaus vom Kindergarten bis zur Universität können Expert/innen und Partner in anderen Ländern rascher und besser erkennen, zu welchem Ausbildungsniveau ein Bildungsgang führt.

Um aktuelle Entwicklungen in den Bildungssystemen insbesondere durch die Schaffung des Europäischen Qualifikationsrahmens insbesondere in den OECD Ländern berücksichtigen zu können, wurde die ISCED Klassifikation neu gestaltet:

Das adaptierte System **ISCED2011** bringt nunmehr für Österreich eine erfreuliche und weitreichende Änderung in der Darstellung der BHS. Laut den vorliegenden neuen Kriterien entsprechen nunmehr der **4. und 5. Jahrgang der BHS der Stufe 5**; diese wird als **SHORT-CYCLE TERTIARY EDUCATION** bezeichnet. Diese Stufe ist für sämtliche postsekundäre Abschlüsse konzipiert, die den Absolvent/innen professionelles Wissen Fertigkeiten

und Kompetenzen typischerweise praxisorientiert vermitteln. Besonderes Charakteristikum ist die berufsspezifische Ausrichtung. Solche Programme können auch als erster Teil eines Bachelor Programme definiert sein. Damit stehen Kompetenzen, die an BHS erworben wurden, in direktem Vergleich mit akademischen Angeboten (z.B. einem short cycle degree in UK), was zu Erleichterungen bei der Durchlässigkeit und der Mobilität führen wird.

ISCED 304 ¹	Berufsschulen, Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen)
ISCED 550	Berufsbildende höhere Schulen
ISCED 550	Aufbaulehrgänge, Schulen für Berufstätige
ISCED 550	Kollegs, Akademien, Meisterschulen, Werkmeisterschulen

Zeugnisse

Das Abschlusszeugnis (BMS) bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis (BHS) enthält neben den Prüfungsgebieten und deren Benotung auch die Studententafel, die zeigt, wie viele Stunden in welchen Gegenständen absolviert wurden. Weiters sind u.a. Berechtigungen und Qualifikationen vermerkt.

Zusätzlich stehen den Absolvent/innen der BMS und BHS EUROPASS-Zeugnislerläuterungen auf www.zeugnisinfo.at zur Verfügung, die einen weiterführenden Überblick über die erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Tätigkeitsbereiche bieten.

Berufliche Qualifikationen

Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Das Berufsausbildungsgesetz bildet den gesetzlichen Rahmen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen. Darüber hinaus finden sich im BAG aber auch einige Bestimmungen, die den Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie deren Sonderformen und Schulversuche betreffen. So ist z.B. in einer Bestimmung verankert, dass der **erfolgreiche Abschluss** einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in den Bereichen

- berufliche Qualifikation
- Arbeitsrecht einschließlich Kollektivverträge
- Sozialversicherungsrecht

einen **Mindestanteil der beruflichen Qualifizierung** sicherstellt. Damit verbunden ist, dass auch Absolvent/innen von BMHS durch ihr Prüfungszeugnis

- Zugang zu beruflichen Tätigkeiten haben, die eine Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf voraussetzen
- den Nachweis der Anstellungserfordernisse für bestimmte Verwendungsgruppen im öffentlichen Dienst erbringen
- eine angemessene Einstufung in bestimmte Lohn- und Gehaltsstufen erhalten.

¹ Die zweite und dritte Stelle des ISCED Codes geben die inhaltliche Ausrichtung in Kategorien (u.a. Berufsbildung, Allgemeinbildung) an.

Als **Prüfungszeugnis** gelten das

- Abschlussprüfungszeugnis einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren Schule
- Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer berufsbildenden höheren Schule
- Diplomprüfungszeugnis eines Kollegs

Gewerbeordnung (GewO)

Die GewO ist die gesetzliche Grundlage für die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, die selbstständig, regelmäßig und mit der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils betrieben werden. Mit der GewO-Novelle 2002 gibt es eine einheitliche Liste der reglementierten Gewerbe – das sind alle Gewerbe (Handwerke und sonstige reglementierte Gewerbe), die an einen Befähigungsnachweis gebunden sind. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat somit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belange die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe als erfüllt anzusehen sind.

Ein Abschluss- bzw. ein Reife- und Diplomprüfungszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule (BMHS) kann beispielsweise als ein solcher Beleg in Betracht kommen – der erfolgreiche Abschluss einer BMHS kann somit den direkten Zugang zu verschiedenen reglementierten Gewerben und Handwerken eröffnen. Bei manchen reglementierten Gewerben werden zusätzlich die Absolvierung der Befähigungsprüfung oder bestimmter Lehrgänge sowie der Nachweis einer fachlichen einschlägigen Tätigkeit vorgesehen.

Auf www.gewerbeordnung.at können die Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes abgerufen werden.

Ingenieurtitel

Die Standesbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ kann an die Absolvent/innen Höherer technischer Lehranstalten und Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Rechtsgrundlagen bilden das Ingenieugesetz 2006 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Die Absolvent/innen müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- die Reife- und Diplomprüfung nach dem Lehrplan inländischer Höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten oder Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten
- eine mindestens 3-jährige fachbezogene Praxis, die gehobene Kenntnisse in jenen Fachgebieten voraussetzt, in denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können
- schriftlicher Antrag auf die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“.

Unternehmerprüfung

Für die selbstständige Ausübung eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes muss nachgewiesen werden, dass die erfolgreichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Dieser Nachweis wird durch die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung oder durch eine Ausbildung, die den Entfall der Unternehmerprüfung bewirkt, erbracht.

Die Unternehmerprüfungsordnung regelt die Themenbereiche und den Entfall der Unternehmerprüfung.

Es gibt eine Reihe von berufsbildenden Schulen, die die für die Unternehmerprüfung relevanten Kenntnisse im geforderten Ausmaß von 160 Unterrichtseinheiten vermitteln. Dazu gehören alle BHS und die Mehrzahl der BMS.

Damit entfällt die Ablegung der Unternehmerprüfung für diese Absolvent/innen.

Zertifikate

Schüler/innen der berufsbildenden Schulen können entsprechend ihrer fachlichen Ausbildung oder zusätzlich **viele weitere einschlägige (externe) Zertifikate** erwerben, die im späteren Berufsleben von Vorteil sind.

Als Beispiel werden hier Fremdsprachenzertifikate genannt. Schüler/innen, deren Muttersprache nicht Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch ist, können etwa ihre sprachliche Fähigkeit durch international renommierte **Fremdsprachenzertifikate** nachweisen, die ihnen helfen, sich später auf einer mittleren beruflichen Ebene in einem fremdsprachigen Umfeld zu bewähren.

Diese Internationalen Zertifikate in den Fremdsprachen haben zum Ziel, Qualifikationen zu vermitteln, die im späteren Berufsleben von Industrie- und Wirtschaftsbetrieben oder bei weiterführenden Studien anerkannt werden und bei entsprechenden Bewerbungen hilfreich sind.

Diese Prüfungen werden vollständig von den jeweiligen Instituten erstellt und ausschließlich in Prüfungszentren von entsprechend ausgebildeten und offiziell bestellten Prüfer/innen abgenommen.

Die **Vorbereitung** für die Sprachprüfungen ist ein **zusätzliches Angebot** an vielen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, das die Schüler/innen **freiwillig** in Anspruch nehmen können.